

Kläranlageverband Buchs - Dällikon

ZWECKVERBANDSSTATUTEN

1. Januar 2009

**Für den Betrieb einer gemeinsamen zentralen
Abwasserreinigungsanlage**

Inhalt

Abschnitt / Art.	Titel	Seite
I.	Zusammenschluss und Zweck	4
Art. 1	Name	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Eigentumsverhältnisse	4
II.	Organisation	5
a)	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 5	Organe	5
b)	Organe der Verbandsgemeinden	5
	Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden	5
Art. 6	Stimmrecht	5
Art. 7	Verfahren	5
Art. 8	Bekanntmachung	5
Art. 9	Zuständigkeit	5
c)	Die Initiative	6
Art. 10	Gegenstand	6
Art. 11	Zustandekommen	6
Art. 12	Einreichung	6
d)	Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde- vorstände der Verbandsgemeinden	6
e)	Kläranlagekommission	7
Art. 15	Amtsdauer	7
Art. 16	Einberufung und Teilnahme	7
Art. 17	Konstituierung	7
Art. 18	Beschlussfassung	7
Art. 19	Aktuariat	7
Art. 20	Zeichnungsberechtigung	7
Art. 21	Aufgabendelegation	8
Art. 22	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 23	Klärwerkmeister und Fachkräfte	8
Art. 24	Personal	8
f)	Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 25	Zusammensetzung	8
Art. 26	Aufgaben	9
Art. 27	Beschlussfassung	9

Abschnitt / Art.	Titel	Seite
III.	Betrieb der Anlagen	9
a)	Grundsätze	9
	Art. 28 Dimensionierung und Kapazität	9
	Art. 29 Betrieb und Unterhalt	9
	Art. 30 Erweiterung	9
	Art. 31 Abwasser	9
	Art. 32 Bewilligung Abwasser	10
b)	Betrieb-/Investitionskosten	10
	Art. 33 Laufende Rechnung	10
	Art. 34 Kostenverteiler	10
IV.	Verbandshaushalt	10
	Art. 35 Finanzhaushalt	10
	Art. 36 Buchführungsart	10
V.	Allgemeine Bestimmungen	10
	Art. 37 Haftung	10
	Art. 38 Aufsicht	11
	Art. 39 Streitigkeiten	11
	Art. 40 Kündigung / Austritt	11
	Art. 41 Auflösung und Liquidation	11
	Art. 42 Änderung oder Auslösung	11
VI.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 43 Inkrafttreten	11
VII.	Beschlussfassung und Genehmigung	12
	Anhang zu den Zweckverbandsstatuten	13

**Zweckverbandsstatuten
Zwischen den Politischen Gemeinden Buchs/ZH und Dällikon
über die Bildung eines Zweckverbandes
für den Betrieb einer gemeinsamen zentralen
Abwasserreinigungsanlage**

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Name

Die Politischen Gemeinden Buchs/ZH und Dällikon bilden unter dem Namen Kläranlageverband Buchs-Dällikon (nachfolgenden Verband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 7 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Buchs/ZH.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Bau und Betrieb:

1. Einer gemeinsamen Kläranlage beim Furthof.
2. Aller weiteren innerhalb der Brüederhofstrasse, des Furtbaches und der Zufahrtstrasse zur Kläranlage Furthof liegenden Bauwerke, wie
 - Regenklärbecken
 - Zulaufkanäle
 - Abwasserhebwerke
 - Mengenmesseinrichtung
 - Strassenanlagen inklusive Zufahrten und Unterhalt.
3. Der allfällig notwendigen Hilfsanlagen, die dem Gewässerschutz dienen.
4. Einen fachgerechten Unterhalt zu gewährleisten

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Gebäulichkeiten und Einrichtungen inkl. der dazugehörenden Landparzelle sind je zur Hälfte (50%) Eigentum der Gemeinden Buchs und Dällikon. Die Eigentumsverhältnisse von Investitionen, die nach Inbetriebnahme der Einrichtungen und Messstellen, die zur Messung der Schmutzstoff-Fracht und der Abwassermenge dienen, getätigt werden, entsprechen dem jeweiligen Verteilschlüssel gemäss Art. 33.

II. Organisation

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
2. Die Verbandsgemeinden.
3. Die Kläranlagekommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Der Kläranlagekommission sind beigegeben: der Klärwerkmeister mit den allenfalls erforderlichen Fachkräften.

b) Organe der Verbandsgemeinden

Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

Art. 6 Stimmrecht

Die in Kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art 7 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Verbandes angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Art. 8 Bekanntmachung

1. Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
2. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsgemeinden zu orientieren.
3. Der Vorstand des Verbandes orientiert die Verbandsgemeinde regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **Fr. 2'000'000** und über neue jährliche wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **Fr. 100'000**
4. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte.

c) Die Initiative

Art. 10 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens **150** Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art.12 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem Abstimmungsleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

d) Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Kläranlagekommission;
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
4. Genehmigung der Beschlüsse der Kläranlagekommission über die Entschädigung an die Mitglieder der Kläranlage- und der Rechnungsprüfungskommission sowie an den Aktuar und den Rechnungsführer.
5. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen (insbesondere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen usw.) sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, in beiden Fällen im Rahmen der den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnungen eingeräumten Kompetenzen und unter Vorbehalt von Artikel **22** dieses Vertrages.
6. die Auflösung des Verbandes
7. Änderung der Statuten

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr **Fr. 200'000** und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 100'000**.
2. Die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplan
3. Die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts.
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen

e) Kläranlagekommission

Art. 15 Amtsdauer

1. Die Kläranlagekommission besteht aus 6 Mitgliedern.
2. Die Gemeinderäte wählen je drei Vertreter der Verbandsgemeinden, wobei mindestens zwei dem Gemeinderat angehören.
3. Die Kläranlagekommission ist auf die Gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

Art.16 Einberufung und Teilnahme

Die Kläranlagekommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor Der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Kläranlagekommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 17 Konstituierung

Die Kläranlagekommission konstituiert sich selbst.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Kläranlagekommission ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden vertreten sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, wobei mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde zustimmen muss. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung dieser Kommission sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen §§ 65, 66 und 71.

Art. 19 Aktuariat

Das Aktuariat wird durch einen von der Kläranlagekommission bezeichneten Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt. Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem von der Kläranlagekommission bezeichneten Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde. Der Betrieb und Unterhalt der Kläranlage obliegt einem von der Kläranlagekommission angestellten Klärwerkmeister. Der Klärwerkmeister sowie allfällige Fachleute haben, soweit sie zu den Sitzungen der Kläranlagekommission beigezogen werden, beratende Stimmen. Aktuar und Rechnungsführer sind Funktionäre der Gemeinden; sie vertreten sich gegenseitig.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Kläranlagekommission und Namens des Verbandes führen der Präsident und der Aktuar (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam. Die Kläranlagekommission regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Kläranlagekommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenzen und Verantwortungen des Auftraggebenden Organs.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kläranlagekommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes.
3. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten bis Fr. 300'000 sind oder die zwingende Folgen des Vollzuges von Bestimmungen des Zweckverbandsvertrages oder früherer Verbandsbeschlüsse darstellen.
4. Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen sowie neue einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und im Einzelfall Fr. 100'000.--, gesamthaft jedoch im Jahre Fr. 200'000.-- pro Jahr nicht übersteigen.
5. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfall Fr. 10'000.--, jedoch den Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr nicht übersteigen.
6. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 23 Klärwerkmeister und Fachkräfte

Der Klärwerkmeister und allfällige Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der von der Kläranlagekommission aufgestellten Dienste. Im Übrigen sind sie hinsichtlich ihrer dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten oder einem anderen von der Kommission mit der Betriebsaufsicht betrauten Organ unterstellt.

Art. 24 Personal

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Buchs. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Ara-Kommission.

e) Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amtet während einer Amtsdauer eine ordentlich gewählte Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden Buchs oder Dällikon. Sie wechseln sich je Amtsperiode ab.

Art. 26 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

III. Betrieb der Anlagen

a) Grundsätze

Art. 28 Dimensionierung und Kapazität

Die Kläranlage ist für einen Trockenwetteranfall von **140 l/s** bemessen. Die Dimensionierung und Kapazität der Anlage ist wie folgt ausgelegt:

		Wassermenge	
Gemeinden	EW	TWA	RWA
Buchs/ZH Dällikon	13'500	140 l/s	280 l/s

Art. 29 Betrieb und Unterhalt

Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Art. 30 Erweiterung

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage im Rahmen dieses Vertrages das gesamte verschmutzte Abwasser aus ihren Kanalnetzen zuzuleiten. Notwendige Erweiterungen der Kläranlage sind von den Verbandsorganen rechtzeitig an die Hand zu nehmen.

Art. 31 Abwasser

Der Kläranlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen (Siedlungsentwässerungsverordnungen/ SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Kläranlagekommission erteilt werden. Die Kläranlagekommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

Art. 32 Bewilligung Abwasser

Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Siedlungsentwässerungsverordnung/ SEVO die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihre Abschnitte der Hauptsammelkanäle; die Aufgabe der Grundeigentümer fallen ihr zu. Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwässer bleiben die Bestimmungen von Art. 34 vorbehalten. Ausserhalb von genehmigten Bauzonen darf nur nach Massgabe des Gewässerschutzgesetzes (§§ 17-20) angeschlossen werden.

b) Betriebs-/Investitionskosten

Art. 33 Laufende Rechnung

Investitionsausgaben dürfen unter den Voraussetzungen von § 23 der Verordnung über den Gemeindehaushalt der laufenden Rechnung belastet werden. Der Kostenverteiler der Investitionen entspricht dem Kostenverteiler der Betriebskosten (Art. 34).

Art. 34 Kostenverteiler

Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt. Für Einleiter mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht werden die anfallenden Mehrkosten ermittelt und direkt den Verursachern belastet. Die Gesamtkosten für die ARA werden dann vorab um diesen Betrag vermindert. Die verbleibenden Nettokosten werden nach der eingeleiteten Abwassermenge und unter Berücksichtigung der Schmutzstoff-Fracht auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für die Kostenverteilung kommt das gleitende Drei-Jahres-Mittel zur Anwendung. Die zur Messung der Schmutzstoff-Fracht und der Abwassermengen notwendigen Einrichtungen und Mess-Stellen sind vom Verband einzurichten und zu unterhalten.

IV. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 36 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 37 Haftung

Die Gemeinden sind – unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf Fehlbare – einander und dem Zweckverband gegenüber ausschliesslich anteilmässig haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung der Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes, des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsvorschriften sowie wegen Verletzungen diesen Vertrages und der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflicht entstehen. Der Anteil für jede Verbandsgemeinde wird je für die Amtsdauer durch die Kläranlagekommission festgesetzt. Massgebend ist der letztbekannte Schlüssel für die Kostentragung nach Art. 34.

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht, wie die Gemeinden, der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Art. 39 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vertrag sind auf dem Verwaltungsweg zu erledigen, soweit dafür nicht die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. Vor einem Zivilgericht oder vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz darf der Streit erst angehoben werden, wenn ein unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

Art. 40 Kündigung / Austritt

Der Zweckverband kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, frühestens auf den **31. Dezember 2012** gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen und Voraussetzungen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind. Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.

Art. 41 Auflösung und Liquidation

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes sind gemäss Artikel 39 bis 41 dieses Vertrages zu erledigen.
Die Liquidationsanteile werden nach den Bestimmungen in Art. 4 festgelegt.

Art. 42 Änderung oder Auflösung

Jede Änderung der Statuten oder der Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung beider Verbandsgemeinden und derjenigen des Regierungsrates.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Kläranlagekommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen den Zweckverbandsvertrag vom 20. April 1999 (RRB. vom 15. September 1999)

VII. Beschlussfassung und Genehmigung

- durch die ARA-Kommission vom 8. Juli 2008
- durch die Gemeindeversammlungen vom:
 - Gemeinde Buchs 11. Dezember 2008
 - Gemeinde Dällikon 9. Dezember 2008

Buchs ZH, **11. Dez. 2008**

Namens der Gemeindeversammlung Buchs ZH

Der Präsident:

Der Schreiber:

Dällikon, **- 9. DEZ. 2008**

Namens der Gemeindeversammlung Dällikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

- Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB. Nr. 288 vom 03. MRZ. 2010.....



Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber

Kläranlageverband Buchs-Dällikon

Anhang zu den Zweckverbandsstatuten Finanzkompetenzen der Organe des Zweckverbands

	Stimmberechtigte Verbandsgemeinden	Gemeinderäte Verbandsgemeinden	ARA Kommission
Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr.:	> 2'000'000	200'000 bis 2'000'000	bis 200'000
Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr.:	> 100'000	bis 100'000	bis 10'000
Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr.:			bis 300'000
Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.:			bis 10'000

**Gemeinden Buchs und Dällikon
Zweckverband Kläranlage ARA Furthof
Buchs-Dällikon**

Beschluss vom 29. April 2010

**23.04 Abwasserreinigung
Kläranlageverband Buchs-Dällikon / Anpassung der Finanzkompetenz
in den Zweckverbandsstatuten**

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom April 2008 wurden die Unterlagen zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlage ARA Furthof Buchs-Dällikon dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorlage wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich am 2. Juni 2008 vorgeprüft und vom Vorstand der Kläranlagekommission am 8. Juli 2008 begutachtet. Mit dem Protokoll der Gemeindeversammlung Dällikon vom 9. Dezember 2008 und dem Protokoll der Gemeindeversammlung Buchs vom 11. Dezember 2008 wurde die Teilrevision der Zweckverbandsstatuten genehmigt.

Mit Schreiben vom 2. März 2009 wurden die Unterlagen zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlage ARA Furthof Buchs-Dällikon dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht. Die Teilrevision der Statuten wurde mit dem Regierungsratsbeschluss 288 (RRB 288) vom 10. März 2010 mit Vorbehalten und einer von der Genehmigung ausgenommenen Ziffer, genehmigt.

Eine der Vorbehalte im RRB 288 ist Art. 14 Ziff. 1 der Statuten. Dieser sieht vor, dass die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zuständig sind für einen bestimmten Zweck von mehr (als) 200'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken. Demgegenüber ist die Kläranlagekommission zuständig für Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind bis 300'000 Franken (Art. 22 Ziff. 3 der Statuten). Die Regelung der Finanzkompetenzen hat ohne Lücken oder Überschneidungen zwischen den einzelnen Organen zu erfolgen. Im vorliegenden Fall überschneide sich die Ausgabenkompetenzen zwischen der Kläranlagekommission und den Gemeindevorständen. Die Finanzkompetenz der Kläranlagekommission ist folglich auf das Niveau der unteren Grenze der Finanzkompetenz der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden, demnach auf 200'000 Franken, herabzusetzen.

Die ARA-Kommission beschliesst:

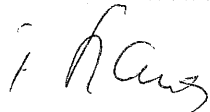
1. Die Finanzkompetenz der Kläranlagekommission für im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben werden auf 200'000 Franken herabgesetzt.

Mitteilung an:

- Zweckverband Kläranlage ARA Furthof Buchs-Dällikon, Gemeindeverwaltung Buchs, 8107 Buchs
- Gemeinderat Buchs
- Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon
- Abteilung Bau + Werke
- 23.00

Für richtigen Protokollauszug:

Zweckverband Kläranlage ARA Furthof Buchs-Dällikon



Peter Staub
Präsident



Melanie Müller
Sekretärin

versandt am: **30. APR. 2010**